

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 11

Artikel: Wird die verheiratete Frau bald eine grössere rechtliche Unabhängigkeit erhalten?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wird die verheiratete Frau bald eine grössere rechtliche Unabhängigkeit erhalten?

(BSF) Die meisten Brautleute stellen sich bei der Eheschliessung unter den Güterstand der Güterverbindung. Von 1 312 204 Ehepaaren leben nur 37 579 unter einem vertraglichen Güterstand, d. h. 35 127 haben den Güterstand der Gütertrennung und 2 452 denjenigen der Gütergemeinschaft angenommen. Mit anderen Worten: 1 274 625 Schweizerinnen, also 95 % der verheirateten Frauen, haben keinen Ehevertrag abgeschlossen. Bei einer grossen Zahl von ihnen mag dieser Umstand in der Furcht vor den zu unternehmenden Schritten, den Kosten und der Veröffentlichung, ferner im Wunsch nach vollständigem gegenseitigem Vertrauen, schliesslich aber auch in mangelnder Ueberlegung, Nachlässigkeit oder Unwissenheit seine Erklärung finden.

Emanzipiert, aber abhängig

Die Beschränkungen, die die Güterverbindung für die Frauen aufstellt, sind bekannt: sie betreffen vor allem die Verwaltung und Nutzung des eingebrachten Gutes der Ehefrau, das Eigentum am Vermögenszuwachs, den Vorschlag etc. Obschon das schweizerische Zivilrecht den Grundsatz der Gleichheit von Mann und Frau postuliert, gelangt die Frau durch die Eheschliessung in die Abhängigkeit des Ehemannes.

Seit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Jahre 1912 hat sich die Stellung der verheirateten Frau erheblich geändert. Von fast allen Kreisen wird ihr heute die volle soziale Mündigkeit zuerkannt, und niemand verneint mehr ihre wirtschaftliche Rolle, wenn sie durch den Ertrag ihrer Arbeit das Einkommen ihres Mannes ergänzt. Es erscheint deshalb als unerlässlich, unverzüglich den gesetzlichen Güterstand der allgemeinen Entwicklung der letzten 50 Jahre anzupassen und gewisse Ungleichheiten, die mit der Emanzipation der Frau unvereinbar sind, zu beseitigen.

Mit Genugtuung haben alle Frauen, die sich mit diesem Problem befassen, vernommen, dass ihm der Schweizerische Juristenverein einen grossen Teil seiner diesjährigen Tagung (7.—9. September in Rheinfelden) gewidmet hat, und dass sich die Juristen zu Gunsten einer Revision oder sogar Reform unseres ehelichen Güterrechts ausgesprochen haben.

Die Juristen sind einverstanden

Bundesrichter Dr. Werner Stocker und Professor Dr. Henri Deschenaux von der juristischen Fakultät der Universität Fribourg haben an dieser Tagung das Problem in zwei eingehenden Referaten behandelt. Wenn sie auch mit Bezug auf die Tragweite und den Umfang einer Reform auseinandergelungene Ansichten äusserten, so waren sie sich doch über deren dringende Notwendigkeit einig.

Bundesrichter Stocker ist ein überzeugter Vertreter der Frauensache und war auch der Initiator der Abstimmung in Unterbäch vom vergangenen März. Er hält dafür, dass, wenn auch gewisse Änderungen in der Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht vorzunehmen seien, die heutigen Grundlagen beibehalten werden sollten. Denn die vollständige, rechtliche Unabhängigkeit beider Ehegatten wäre mit dem Schutz der Familie unvereinbar. Es wäre besser, sofort in konkreter Weise die Rechte der verheirateten Frau zu vermehren und ihr so gut als möglich deren Ausübung zu gewährleisten, als ein neues System auf weite Sicht ins Auge zu fassen, dessen Bestimmungen sehr wahrscheinlich nur Theorie bleiben würden. Um eine vollständigere rechtliche Gleichheit zwischen den Ehegatten herbeizuführen, schlägt Bundesrichter Stocker u. a. vor, das Erfordernis der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde zu Rechtsgeschäften unter Ehegatten über das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut oder zu Interzessionsgeschäften der Ehefrau zu Gunsten des Ehemannes fallen zu lassen, ferner das Verbot der Zwangsvollstreckung unter den Ehegatten aufzuheben und schliesslich der Frau bei Auflösung der Ehe die Hälfte am Vorschlag zuzuerkennen. Durch eine einfache Gesetzesänderung könnte das seit einem halben Jahrhundert geltende System in befriedigender Weise den heutigen Bedürfnissen angepasst werden.

Aber ihre Ansichten gehen auseinander

Professor Deschenaux vertritt dagegen die Meinung, dass dieses System dem Postulat der Gleichheit von Mann und Frau entgegenstehe. Ferner findet er, dass die Güterverbindung auch als subsidiärer Güterstand nicht in Frage komme und durch den Güterstand der Gütertrennung, kombiniert mit einer Vorschlagsgemeinschaft, ersetzt werden sollte. Es muss der verheirateten Frau eine grössere rechtliche Unabhängigkeit gewährt werden, andererseits darf aber das Bestehen einer Interessengemeinschaft zwischen den Ehegatten nicht verkannt werden. Professor Deschenaux tritt im weiteren für eine Revision der Bestimmungen über die allgemeinen Wirkungen der Ehe ein; die Ehefrau sollte ebenfalls in den Rang eines „Hauptes der Familie“ erhoben werden. Da aber in der ehelichen Gemeinschaft jemand die Führung übernehmen muss, soll der Ehemann noch eine funktionelle, jedoch nicht mehr eine von Natur gegebene Vorrangstellung einnehmen. Dies in dem Sinne, dass ein Koordinationssystem anstelle der noch verbliebenen Reste des Subordinationssystems treten würde.

Das Referat von Professor Deschenaux enthält eine Reihe von sehr interessanten Angaben, von gut fundierten und fortschrittlichen Ansichten, über die wir uns nicht näher äussern können. Nach seinen eigenen Worten muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Schweizer, „vir helveticus“, Neuerungen gegenüber wenig aufgeschlossen ist, wenn es sich um die Förderung der Frau handelt.

Von den ungefähr 15 Juristen, die das Wort ergriffen, sprach sich die Mehrheit für die von Bundesrichter Stocker vorgeschlagene Revisions-Lösung aus; dabei wurde über die beiden Thesen ausführlich diskutiert.

Die Frauen müssen informiert sein

Die Anhänger der Lösung von Bundesrichter Stocker erklärten, dass die Verhältnisse sich seit 50 Jahren nicht so sehr geändert hätten und dass ein Eintausch der bisherigen Ordnung gegen eine andere sich nicht aufdränge; zum mindesten sollte man zunächst wissen, wie sich die neue deutsche Gesetzgebung bewähre. Es wurde auch dargelegt, dass der Güterstand der Gütertrennung nur in den Fällen sich rechtfertige, wo die verheiratete Frau selber ihr Vermögen verwaltet.

Die Vertreter des Reform-Standpunktes von Professor Deschenaux wiesen darauf hin, dass keine Frau sich unter dem heutigen Güterstand der Güterverbindung verheiraten würde, wenn man sie über die Folgen aufklären würde. Die Frauen sehen zu spät ein, wo ihre Interessen liegen. Bei den Scheidungen, die leider immer zahlreicher werden, ist die Frau schlecht geschützt.

Verschiedene Redner machten darauf aufmerksam, dass der Ehemann immer über den Vermögensstand seiner Frau orientiert sei, während die Frau nur selten über das Vermögen des Ehemannes im Bilde sei. Eine Anwältin wies auf die Schwierigkeiten hin, denen die Frauen oft begegnen, wenn sie vermuten, dass der Ehemann sich in einer schlechten Lage befindet und sich informieren wollen, sei es beim Ehemann, sei es bei Dritten, insbesondere bei den Betreibungsämtern.

Die Frauenorganisationen befassen sich ebenfalls mit dem Problem des ehelichen Güterrechts. Es wäre interessant gewesen, anlässlich der Verhandlungen in Rheinfelden ihre Ansicht zu hören. Da die dem einzelnen Redner zugestandene Zeit beschränkt war, war es jedoch keiner der anwesenden Juristinnen möglich, ein solches Exposé zu machen.

Der Bund schweizerischer Frauenvereine bemüht sich, die Frauen über die verschiedenen Güterstände aufzuklären. Er befasst sich auch mit der Abklärung der Lösungen, die für die Verbesserung des einen wie des andern Güterstandes die geeignetsten sein dürften.

Eines steht fest: es ist höchste Zeit, die Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht zu revidieren. Schon 1901 hat Helene von Mülinen, Mitgründerin und erste Präsidentin des Bundes schweizerischer Frauenvereine, an dessen Generalversammlung ein Referat über die Stellung der verheirateten Frau im zukünftigen schweizerischen Zivilrecht gehalten. Sie trat dafür ein, dass die Gütertrennung als ordentlicher Güterstand gewählt werde. Es wurden verschiedene Eingaben an die eidgenössischen Behörden gerichtet mit der Bitte, dem Frauenstandpunkt bei der Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches Rechnung zu tragen. Heute, 56 Jahre später, ist also das Problem der grösseren rechtlichen Unabhängigkeit der verheirateten Frau noch nicht gelöst.